

Redaktionsstatut
für die Veröffentlichung von Beiträgen der im Gemeinderat der
Stadt Winnenden vertretenen Fraktionen im Amtsblatt
„Blickpunkt Winnenden“

Aufgrund § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 10. Mai 2016 folgende

Richtlinien

für die Veröffentlichung von Beiträgen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen im Amtsblatt „Blickpunkt Winnenden“ beschlossen:

§ 1 Beiträge der Fraktionen

Die im Gemeinderat der Stadt Winnenden vertretenen Fraktionen erhalten im städtischen Amtsblatt „Blickpunkt Winnenden“ die Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Winnenden darzulegen. Die Beiträge erscheinen im Amtsblatt unter der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ unter Nennung der jeweiligen Fraktion. Den Beiträgen der Fraktionen wird folgender Text vorangestellt:

„Unter der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit, den Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt Winnenden darzulegen. Für die Beiträge sind die Fraktionen verantwortlich. Deren Inhalt muss nicht die Mehrheitsmeinung der Mitglieder des Gemeinderats widerspiegeln.“

§ 2 Inhalt der Beiträge

In den Beiträgen der Fraktionen können die Auffassungen der Fraktionen zu Angelegenheiten der Stadt Winnenden dargelegt werden. Daher können nur Stellungnahmen zu örtlichen Aufgaben oder Themen veröffentlicht werden. Abhandlungen über allgemeinpolitische Themen und Stellungnahme zu Gesetzen und Beschlüssen des Bundes und des Landes sowie anderer überregionaler Gremien können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die Kommunalpolitik der Stadt haben und deshalb Beratungsgegenstand im Gemeinderat sein können. Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Die Fraktionen stellen im Amtsblatt ihre eigenen Standpunkte und Meinungen dar. Sie verzichten grundsätzlich auf Angriffe oder Wertungen von Positionen anderer Fraktionen, die über die Bekundung der eigenen Meinung hinausgehen.

Die Beiträge sind der Stadtverwaltung grundsätzlich durch den/die jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in mit dem ausdrücklichen Auftrag zur Veröffentlichung und den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zu übermitteln.

Die Fraktionen sind verpflichtet, die presserechtlichen Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, sie sind für ihre Beiträge verantwortlich.

§ 3 Umfang der Beiträge

Die Fraktionen erhalten die Gelegenheit zur Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt nach folgenden Grundsätzen:

Jeder Fraktion steht ein Sockel von 1.000 Zeichen sowie zusätzlich 150 Zeichen je Ratssitz pro Amtsblattausgabe zur Verfügung (jeweils mit Leerzeichen). Summen werden auf volle Hundert ab- oder aufgerundet.

§ 4 Beiträge im Zeitraum vor Wahlen

Im Zeitraum von 2 Monaten vor Kommunal- und Parlamentswahlen werden keine Beiträge der Fraktionen veröffentlicht.